

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/003/2024/1**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 25.03.2024 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	06.06.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	13.06.2024	Beschluss

**Mülleimer an Fahrrad- und Wanderwegen**  
**Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

- |                             |                             |  |  |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

**Beschlussvorschlag:**

Beschluss nach Beratung

Fachbereich: Büro des Landrates  
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico

Datum: 25.03.2024  
Az.: 01-2

**Mülleimer an Fahrrad- und Wanderwegen**  
**Hier: Anregung gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

**Ergänzungsvorlage:**

Der Kreisausschuss hat die Anregung in seiner Sitzung vom 14.03.2024 – in modifizierter Fassung (ohne Bezug zu „Naturschutzgebieten“) – zur fachlichen Beratung an den Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz weitergeleitet.

Modifizierte Fassung:

*„Beschlussvorschlag:*

- 1. Die Kreisverwaltung prüft, ob und wo an Fahrrad- und Wanderwegen Bedarf für einfache Mülleimer oder für sog. „Drive-By-Mülleimer“ besteht.*
- 2. Auf dieser Grundlage werden bedarfsgerecht Mülleimer oder Drive-By-Mülleimer aufgestellt.“*

**Die Information an die Mitglieder des Bauausschusses wird gewährleistet.**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Bedarfsprüfung von Mülleimern an Wanderwegen:

Durch den Bauhof der Kreisverwaltung sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen ökologischen Jahrs werden derzeit ca. 250 Abfallbehälter an bestehenden Wanderwegen der Naherholung (ehemals Zweckverband Erholungsgebiet Neanderthal) unterhalten.

Diese befinden sich (teilweise auch in Landschaftsschutzgebieten und am Rande einiger Naturschutzgebiete) insbesondere an stark frequentierten und beliebten Wegeabschnitten, die von den unterschiedlichsten Erholungssuchenden genutzt werden. Häufig sind sie mit Rastmöglichkeiten wie Bänken oder Schutzhütten verbunden, um so eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung anbieten zu können.

Auch der neanderland STEIG mit einer Streckenlänge von ca. 240 km auf bestehenden Straßen, Wegen oder Pfaden weist eine umfangreiche Ausstattung mit Abfallbehältern auf. Gleiches gilt für die 21 Entdeckerschleifen, die sich über das gesamte Kreisgebiet erstrecken.

Mit der Realisierung des neanderland STEIGs und auch der Entdeckerschleifen wurde in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen auch die Unterhaltung dieser Abfallbehälter geregelt.

Sie erfolgt wie vor der Umsetzung des neanderland STEIGs und der Entdeckerschleifen durch deren Bauhöfe und auch mit bestehenden Abstimmungen/Regelungen der privaten Eigentümer und Pächter. Hinweisen oder Beschwerden über auffällige oder erhöhte Müllansammlun-

gen wurde nach Umsetzung des neanderland STEIGs und der Entdeckerschleifen nachgegangen und durch notwendige, mögliche Standorte zusätzlicher Abfallbehälter optimiert. Die Entsorgung erfolgt durch den Kreisbauhof und mit Unterstützung ehrenamtlicher Naturschützer.

In den erforderlichen gemeinsamen Abstimmungsrunden mit den Kommunen, den Jägern, den Waldbauern sowie den Forstverbänden wurde die Bildung einer erweiterten Müllinfrastruktur abgelehnt. Hintergrund ist zum einen der nicht leistbare, aber notwendige hohe Organisationsaufwand.

Zum anderen war und ist die gesellschaftlich anerkannte, bestehende und weiter zu fördernde soziale Erwartung, dass jeder seinen Müll selbstverständlich wieder mit nach Hause nimmt. Eine umfangreiche Ausstattung aller Wanderwege wäre daher als kontraproduktiv anzusehen.

Von Bedeutung ist auch die in vielen Gebieten nicht gegebene wegelogistische Voraussetzung für die notwendige wöchentliche Pflege einer Mülleimerinfrastruktur durch Befahren. Auch die damit verbundenen Störungen stehen nicht im Einklang mit den notwendigen und gewünschten Zielen des Naturschutzes.

#### Bedarfsprüfung für einfache Mülleimer oder Drive-By- Mülleimer an Radwegen:

Die kreiseigenen Rad- und Gehwege verlaufen überwiegend parallel zu den Kreisstraßen. Hier besteht kein Bedarf an zusätzlichen Abfallbehältern. Lediglich der PanoramaRadweg niederbergbahn mit seinem Verlauf von Essen-Kettwig über Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath bis nach Haan bietet als kombinierter Rad-/Gehweg auf einer ehemaligen Bahntrasse das Potenzial für die Installation von Drive-by-Mülleimern.

Mit der Planung und Umsetzung des Panoramaradweges wurde ein Lenkungsausschuss aus Beschäftigten aller beteiligten Kommunen gebildet, um die notwendigen Entscheidungen gemeinsam zu koordinieren.

Dazu gehörte auch die Abstimmung der Ausstattungselemente wie Bänke, Rastplätze, Fahrradständer und Abfallbehälter. Auch die Aufstellung von Drive-By-Mülleimern als attraktive und nutzerfreundliche Unterstützung für Radfahrer wurde bereits diskutiert.

Da in diese speziellen Abfallbehälter während der Fahrt Abfall eingeworfen werden kann, ist nicht gewährleistet, dass diese immer das gewünschte Ziel treffen. Zudem ist zu befürchten, dass sie in besonderem Maße Vandalismus oder unsachgemäßem Gebrauch ausgesetzt sind.

Es wurde daher einvernehmlich entschieden, an den angebotenen Rastplätzen „konventionelle“ Abfallbehälter aufzustellen und von „Drive-by-Mülleimern“ Abstand zu nehmen. Deren Aufstellung und Unterhaltung erfolgte dann in Eigenverantwortung der jeweiligen Kommunen.

Der Kreis Mettmann als Eigentümer des Panoramaradweges in Wülfrath (nicht in Haan, Heiligenhaus und Velbert) hat die Rastplätze mit Vertretern der Stadt Wülfrath abgestimmt. Die Wartung der Abfallbehälter erfolgt durch den Bauhof der Stadt Wülfrath.

Die mögliche Aufstellung von Drive-By-Abfallbehältern ist daher eher im Zusammenhang mit der Förderung des Radverkehrs und der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes bzw. des Knotenpunktsystems zu sehen. Dabei wird die Verwaltung die mögliche Realisierung an einzelnen Knotenpunkten - in Abstimmung mit den jeweiligen kreisangehörigen Städten - zu gegebener Zeit erneut prüfen.

## **Anlass der Vorlage:**

Mit Schreiben vom 07.02.2024 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

## **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des ggf. mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

## Hinweis:

*Der Kreisausschuss nimmt die Anregung in seiner Sitzung am 14.03.2024 zur Kenntnis. Er kann die Anregung sodann unmittelbar zurückweisen oder annehmen und zur fachlichen Beratung an den Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz verweisen. Die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung würde wiederum dem Kreisausschuss obliegen.*

## **Anlage**

Anregung des Kreisjugendrates vom 07.02.2024